

Satzung der Stiftung "Deutsches Schiffahrtsmuseum"

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

"Deutsches Schiffahrtsmuseum"
- Leibniz-Institut für deutsche Schiffahrtsgeschichte
"German Maritime Museum"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und als Forschungsmuseum Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bremerhaven.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Sammlung und Erhaltung von historischen Beständen zur deutschen Schiffahrtsgeschichte in ihren Zusammenhängen, ihre dokumentarische Erfassung und ihre Veranschaulichung;
 2. wissenschaftliche Erforschung der deutschen Schiffahrtsgeschichte auf allen ihren Gebieten sowie der Archäologie unter Wasser;
 3. Tätigkeit für die Öffentlichkeit mit den der Stiftung zur Verfügung stehenden musealen, wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten.
- (4) Das Deutsche Schiffahrtsmuseum dient der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Die Stiftung kann hierzu Hilfspersonen heranziehen sowie weitere Zweckbetriebe unterhalten.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dieser Satzung vorangestellten Stiftungsurkunde vom 10. Februar 1971.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch Vermögensgegenstände, die mit Mitteln der Stiftung erworben sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Kapitalvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes Ertrag bringend anzulegen.
- (5) Die Zuwendungen des Bundes und des Landes sowie der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält, basieren auf Artikel 91b Grundgesetz sowie auf § 3 Absatz 1 und § 5 Nummer 2 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer sonstigen, insbesondere der musealen Aufgaben, erhält die Stiftung Zuwendungen aus den Mitteln des Landes.
- (6) Die Mittel nach Absatz 5 werden der Stiftung nach Maßgabe des Haushalts des Bundes, des Landes und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets bereitgestellt.
- (7) Die Stiftung ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel, soweit es sich nicht um Zuwendungen des Bundes, des Sitzlandes sowie der übrigen Länder handelt, ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und sofern für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat;
 2. das Direktorium.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums sind hauptamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung durch die Stiftung oder einen Dritten.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:
 1. Der Präsident/ die Präsidentin des Senats der Freien Hansestadt Bremen;
 2. ein weiteres Mitglied des Senats der Freien Hansestadt Bremen;
 3. ein Mitglied des Magistrats der Stadt Bremerhaven;
 4. zwei Mitglieder, die die Bremische Bürgerschaft (Landtag) auf Vorschlag der für Kultur und der für Wissenschaft zuständigen Deputation für die Dauer ihrer Wahlperiode wählt;
 5. ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, das diese auf Vorschlag ihres Kulturausschusses für die Dauer ihrer Wahlperiode wählt;
 6. ein/-e Vertreter/in des zuständigen Bundesministeriums;
 7. ein/-e Vertreter/in, der/die vom Vorstand des „Kuratoriums zur Förderung des Deutschen Schiffahrtsmuseums e. V.“ oder dessen Rechtsnachfolger für eine Amtszeit von vier Jahren benannt wird,

8. ein/-e Vertreter/in, der/die vom Vorstand des „Fördervereins Deutsches Schifffahrtsmuseum e. V.“ oder deren Rechtsnachfolger für eine Amtszeit von vier Jahren benannt wird;
9. bis zu drei Mitglieder, die der Stiftungsrat für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen kann.

Für die Mitglieder nach Nr. 7 – 9 ist die Wiederberufung zulässig.

- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 6 soll die entsendende Institution eine/-n stimmberechtigte/-n Stellvertreter/-in benennen. Der Präsident / die Präsidentin des Senats benennt seine/-n bzw. ihre/-n Stellvertreter/-in selbst. Der/ die Stellvertreter/-in tritt bei Abwesenheit des Mitglieds in die Rechte des Mitglieds ein.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben bis zur Wahl bzw. Benennung oder Berufung eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin im Amt.
- (4) Vorsitzende/r des Stiftungsrats ist der Präsident/ die Präsidentin des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 6.
- (5) Die Mitglieder des Direktoriums sowie die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Der Stiftungsrat kann beschließen, in Abwesenheit der Mitglieder des Direktoriums zu beraten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat unterstützt und überwacht das Direktorium bei seiner Tätigkeit. Außer den aus dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben hat der Stiftungsrat insbesondere
 1. Änderungen der Satzung zu beschließen;
 2. über die Aufstellung und Fortschreibung der Programme für die Forschung sowie die wissenschaftlichen Sammlungen und Ausstellungen zu beraten. Der Stiftungsrat kann die Programme zurückverweisen, wenn er eine erneute Beratung für angezeigt hält;
 3. das Programmbudget zu beschließen;
 4. eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu bestellen, den Jahresabschluss zu genehmigen sowie das Direktorium zu entlasten;
 5. den jährlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks entgegenzunehmen;
 6. Änderungen des Personalüberlassungsvertrages mit der Freien Hansestadt Bremen (Land) und des Stellenplans zu genehmigen;
 7. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu genehmigen;

8. die Verfügung über Museumsgut zu genehmigen, wenn sein Zeitwert im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigt.
9. die Geschäftsordnung des Direktoriums zu genehmigen;
10. die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und der Widerruf ihrer Bestellung aus wichtigem Grunde;
11. die unbefristete Einstellung des Personals von Besoldungsgruppe A 13 und aufwärts oder einer dieser Einstufung entsprechenden Vergütungsgruppe eines Tarifvertrags zu genehmigen.

Der Stiftungsrat kann sich jederzeit über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen.

- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus der/dem Geschäftsführenden Direktor/-in und einer/einem weiteren Direktor/-in. Sie tragen die Bezeichnungen „Geschäftsführende/-r Direktor/-in des Deutschen Schifffahrtsmuseums“ und „Direktor/-in am Deutschen Schifffahrtsmuseum“. Weiteres Mitglied des Direktoriums ist ein Geschäftsleiter/ eine Geschäftsleiterin.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats vom Stiftungsrat in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Ihre erneute Bestellung ist zulässig. Im Regelfall soll der Bestellung als Geschäftsführender Direktor/-in ein Berufungsverfahren mit einer Hochschule vorangehen.
- (3) Der/die Geschäftsführende Direktor/-in ist berechtigt, dem Stiftungsrat für die Bestellung des weiteren Direktors/ der weiteren Direktorin und des Geschäftsleiters/ der Geschäftsleiterin Vorschläge zu unterbreiten. Vor der Bestellung der/des weiteren Direktorin/ Direktors und des Geschäftsleiters/ der Geschäftsleiterin ist der/ die Geschäftsführende Direktor/-in zu hören.
- (4) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats und im Falle des weiteren Direktors/ der weiteren Direktorin zusätzlich nach Anhörung des Geschäftsführenden Direktors/ der geschäftsführenden Direktorin die Bestellung eines Mitgliedes des Direktoriums und des Geschäftsleiters/ der Geschäftsleiterin aus wichtigem Grunde widerrufen. Das Mitglied ist vom Stiftungsrat anzuhören; ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Rechte und Pflichten des Direktoriums

- (1) Dem Direktorium obliegen die Leitung des Deutschen Schifffahrtsmuseums und die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Das Direktorium ist hierfür dem Stiftungsrat verantwortlich.

- (2) Das Direktorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es handelt nach außen durch die/den Geschäftsführende/n Direktor/in mit einem weiteren Mitglied des Direktoriums. Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung muss der/die Geschäftsleiter/in beteiligt werden.
- (3) Außer den weiteren, sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt dem Direktorium insbesondere:
 1. die Aufstellung und Fortschreibung der Programme für die Forschung sowie der wissenschaftlichen Sammlungen und Ausstellungen;
 2. die Aufstellung des Programmbudgets (§ 13);
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses;
 4. die jährliche Vorlage eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 5. die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel; § 8 (1) Nr. 7 bis 9 bleibt unberührt;
 7. die Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrats;
 8. die Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Wissensgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz sowie der Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in den Instituten der Leibniz-Gemeinschaft;
 9. die Beachtung der Rahmenempfehlungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Institution der Leibniz-Gemeinschaft sowie die Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit bei allen seinen Maßnahmen, Planungen und Beschlüssen sowie der Förderung der Familienfreundlichkeit am Arbeitsplatz.
- (4) Der/die Geschäftsführende Direktor/in ist Vorgesetzte/r der Bediensteten der Stiftung und ihrer Zweckbetriebe.
- (5) Der/die Geschäftsführende Direktor/in beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Direktoriums. Ihm/ihr obliegen die Leitung der Verwaltung der Stiftung und die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Direktoriums. Bei Meinungsverschiedenheiten im Direktorium hat er/sie das Entscheidungsrecht über alle Angelegenheiten des Direktoriums.
- (6) Dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin obliegen die Verwaltungsaufgaben im Deutschen Schifffahrtsmuseum und als Beauftragtem oder Beauftragter für den Haushalt insbesondere die Erstellung der Unterlagen für das Programmbudget und den Jahresabschluss sowie die Genehmigung von Abweichungen vom Programmbudget. Er/ sie ist in allen finanzwirksamen Angelegenheiten frühzeitig zu beteiligen. In der Funktion als Beauftragte/-r für den Haushalt ist er/ sie von Weisungen unabhängig und nur dem Stiftungsrat verantwortlich, Abs. 5 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums.

- (7) Der/die Geschäftsführende Direktor/in gibt dem Direktorium eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf. Sie muss eine abschließende Regelung zur Geschäftsverteilung im Direktorium, zur Etat- und Personalverantwortung und eine Stellvertretungsregelung enthalten.
- (8) Jedes Mitglied des Direktoriums leitet den ihm/ihr durch die Satzung und die Geschäftsverteilung zugewiesenen Bereich. Für das Deutsche Schiffahrtsmuseum kann der/die Geschäftsführende Direktor/-in Richtlinien erlassen.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen mindestens sechs international anerkannte Wissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland angehören, die den Aufgaben und den Forschungsbereichen des Deutschen Schiffahrtsmuseums fachlich nahestehen, insbesondere auf den Gebieten der Schiffahrtsgeschichte und angrenzenden Fachgebieten sowie Archäologie unter Wasser und der Museumspädagogik bzw. Museumsdidaktik. Darüber hinaus können auch Vertreter/innen aus anderen Museen und wissenschaftlichen Instituten, aus der Wirtschaft sowie aus Verbänden und anderen Stiftungen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat und das Direktorium bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit sowie seiner Forschungs- und Museumstätigkeit. Er nimmt insbesondere Stellung
 - 1. zur Aufstellung und Fortschreibung des Forschungsprogramms sowie des Programmbudgets;
 - 2. zur Entwicklung der Forschungstätigkeit in den einzelnen Forschungsschwerpunkten;
 - 3. zu wesentlichen Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Ausstellungsgestaltung;
 - 4. zum Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über wesentliche organisatorische Änderungen des Deutschen Schiffahrtsmuseums;
 - 5. zur sonstigen wissenschaftlichen Tätigkeit am Deutschen Schiffahrtsmuseum, vor allem zu den Anforderungen der Forschung an das Sammlungs- und Ausstellungsprogramm und zu den Auswirkungen dieses Konzepts auf die Forschung sowie zu den wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - 6. zur Umsetzung der Ergebnisse der externen Bewertung der Forschungstätigkeit;
 - 7. zu den Bestellungs- und Besetzungsverfahren für die Direktoren/innen und für die leitenden Wissenschaftler/innen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind bei ihrer Tätigkeit nach Absatz 2 an Aufträge nicht gebunden.

- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden in der Regel vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Der Amtsantritt jeweils der Hälfte der Mitglieder soll um zwei Jahre zeitlich versetzt sein. Um dies zu gewährleisten, kann der Stiftungsrat in Einzelfällen von Satz 1 abweichen. Der Wissenschaftliche Beirat und das Direktorium können für die Berufung Vorschläge unterbreiten. Einmalige Wiederberufung in Folge ist zulässig. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats bleiben jeweils bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (6) Die Mitglieder des Direktoriums sowie je ein/e Vertreter/innen des Stiftungsrats aus Bund und Land Bremen können beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen, soweit der Beirat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen des Stiftungsrats und des Wissenschaftlichen Beirats lädt die/der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischen Weg ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der jeweiligen Mitglieder oder der/die Geschäftsführende Direktor/-in dies verlangen.
- (2) Stiftungsrat und Wissenschaftlicher Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der/des Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Beim Stiftungsrat muss mehr als die Hälfte der Anwesenden nach § 7 Absatz 1 benannt beziehungsweise berufen sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der/die Vertreter/in nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 verfügt, solange § 4 Abs. 2 Satz 2 AV-WGL oder eine entsprechende Regelung gilt, über zwei Stimmen.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende des Stiftungsrats bzw. Wissenschaftlichen Beirats, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Die Abstimmung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen des Umlaufverfahrens sind zu verwahren.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrats, die von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sind, erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Stiftung haben oder die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Direktoriums der Stiftung nach § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 betreffen, können nicht gegen die Vertreter nach § 7 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 getroffen werden, wobei die Vertreter nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 insoweit nur einvernehmlich entscheiden können.

- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrats und des Wissenschaftlichen Beirats sind Ergebnissniederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem von ihr/m beauftragten Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind zu verwahren. Sie sind den jeweiligen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg zuzusenden.

§ 13 Programmbudget

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Programmbudget aufzustellen. Es muss einen Wirtschaftsplan beinhalten und ist so rechtzeitig aufzustellen, dass es als Grundlage für die Haushaltsberatungen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) dienen kann.
- (2) Das Programmbudget bedarf der Zustimmung der Freien Hansestadt Bremen (Land), der Stadt Bremerhaven und des Bundes.
- (3) Mit dem Programmbudget für das übernächste Jahr sind der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Direktoriums eine Änderung der Satzung beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht ohne die Zustimmung der Stifter geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach § 7 Absatz 1 benannten beziehungsweise berufenen Mitglieder des Stiftungsrats und der Zustimmung der Stifter.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die vorherige Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Direktoriums die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der nach § 7 Absatz 1 benannten beziehungsweise berufenen Mitglieder des Stiftungsrats und der Zustimmung der Stifter.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge an Bund und Land. Bund und Land haben die nach Sätzen 1 und 2 zurückgegebenen oder ihnen zugefallenen Vermögensbestände der Stiftung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 17 Übergangsregelung

Nach Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 18 gelten die §§ 7 Absatz 3 und 11 Absatz 4 Satz 3 für die bisher gewählten, benannten oder berufenen Mitglieder der Stiftungsorgane sinngemäß.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.